

Allgemeine Einkaufsbedingungen der REET Systems GmbH

Stand: 09. Juni, 2024

Sofern nicht anderslautend zwischen den Vertragsparteien schriftlich vereinbart, gelten ausschließlich die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen:

1. Geltungsbereich

1.1 Der Auftraggeber (im Folgenden: AG oder REET) vereinbart für alle Anfragen, Bestellungen, Ankäufe sowie sonstigen Rechtsgeschäfte und Leistungen zur Beschaffung von Lieferungen und Leistungen mit dem Auftragnehmer (im Folgenden: AN) die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen für die Beschaffung von Lieferungen und Leistungen (im Folgenden: AEB), sofern in der Bestellung nichts anderes schriftlich vorgesehen ist.

1.2 An den AG gerichtete Angebote oder Kostenvoranschläge sind mangels ausdrücklich anders lautender Vereinbarung verbindlich und kostenlos. Im Falle eines Angebotes an den AG ist der AN daran 12 Wochen ab Zugang dieses Angebotes gebunden.

1.3 Der AN nimmt zur Kenntnis, dass der AG bereits jetzt sämtlichen abweichenden Geschäftsbedingungen des AN, etwa in Auftragsbestätigungen oder in sonstigen Geschäftspapieren, widerspricht. Insbesondere die Annahme von Lieferungen oder die Abnahme von Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu Geschäftsbedingungen, die von den AEB abweichen.

1.4 Die Vereinbarung von Geschäftsbedingungen, die von den AEB abweichen bedarf zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des AG.

1.5 Im Falle von Widersprüchen zwischen den einzelnen Bestandteilen des Vertrags zwischen AG und AN gilt folgende Priorität: (i) die Bestellung; (ii) die in die Bestellung integrierten Anlagen, wie etwa ein Verhandlungsprotokoll; (iii) die AEB.

1.6 Weder die Bestellung noch die AEB schränken weitergehende gesetzliche Ansprüche des AG ein.

2. Vertragsabschluss und Rücktrittsvorbehalt, Rücktrittsrecht

2.1 Der Vertrag seitens AG kommt erst durch die Bestellung des AG in Schriftform einer (ERP-) Bestellung zustande.

2.2 Vom AG erteilte Aufträge und Bestellungen gelten als angenommen, wenn sie nicht unverzüglich nach Erhalt schriftlich abgelehnt werden.

2.3 Im Falle begründeter Hinweise darauf, dass Termin-, Lieferschwierigkeiten oder mangelnde Deckung der Haftungs- und Gewährleistungsansprüche des AN zu erwarten sind, ist der AG zum jederzeitigen Rücktritt von erteilten Aufträgen und Bestellungen berechtigt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die wirtschaftliche Lage des AN deutlich verschlechtert oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des AN mangels Kostendeckung abgewiesen wird. Der AG behält sich das „Zug um Zug“ Prinzip vor.

2.4 Der AG kann im Fall von Vertragsverletzungen nach Gewährung einer angemessenen Nachfrist (in der Regel 14 Tage) vom Vertrag ganz oder teilweise zurücktreten. Eine Nachfristsetzung entfällt, wenn dem AN eine solche bereits faktisch gewährt wurde (zum Beispiel durch die Zustimmung der Änderung des Liefertermins).

Büro Wien:

Vienna Business Park, Turm A/34, Wienerbergstraße 11
1100 Wien, AUSTRIA
Telefon: +43 1 2260226-0

Büro Wr.Neudorf:

IZ NÖ Südstraße 7 Objekt 58D | Stiege 1 | Top 1 2355
Wr.Neudorf, AUSTRIA

Handelsgericht Wien, FN 53882 z
UID: ATU 75841216

2.5 Der AG hat jederzeit das Recht, ohne Begründung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. In einem solchen Fall ist der AG verpflichtet, dem AN die nachgewiesenen direkten Kosten (berechnet nach tatsächlichen Aufwendungen) in Arbeit befindlicher Lieferungen bzw. die unvermeidlichen Stornokosten von Subaufträgen (Materialdisposition) zu ersetzen. Der AN ist verpflichtet, alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom AG zu ersetzenden Kosten möglichst gering zu halten.

3. Preis

3.1 Die in der Bestellung angeführten Preise sind für den Zeitraum des Vertragsschlusses bis zur vollständigen Erfüllung der Lieferung oder Leistung unveränderliche Fixpreise inklusive aller Abgaben und Nebenkosten einschließlich Transportkosten, die keiner wie immer gearteten Preisgleitung oder preislichen Veränderung unterliegen.

4. Vollständigkeitserklärung

4.1 Der AN hat im Rahmen seines Liefer- und Leistungsumfanges sämtliche für den vereinbarten Erfolg nötigen Lieferungen und Leistungen zu erbringen, auch wenn diese in der Anfrage des AG, den technischen Unterlagen, der Bestellung oder sonstigen Unterlagen des AG nicht erwähnt werden oder aufscheinen.

5. Preisstellung und Gefahrenübergang

5.1 Der vom AG gekaufte Leistungsgegenstand gilt als Bringschuld. Der AN trägt die Kosten und das Risiko des Transportes. Das Risiko des Verlustes oder der Beschädigung geht erst mit Übergabe an den AG über.

5.2 AG und AN vereinbaren für die Preisstellung, Gefahrenübergang und Verzollungspflichten die Bestimmungen im Sinne der Incoterms 2020 für Lieferungen und Leistungen an dem vereinbarten Bestimmungsort innerhalb der Europäischen Union DAP (Delivery At Place), außerhalb der Europäischen Union DDP (Delivery Duty Paid), inklusive Verpackung, die geeignet ist, Waren unbeschadet an den vereinbarten Bestimmungsort zu bringen.

5.3 Der Gefahrenübergang bei einer vom AN geschuldeten Montage der Lieferungen erfolgt im unmittelbaren Anschluss an die erfolgreiche Abnahme.

6. Anzahlung/Bankgarantien

6.1 Der AG leistet eine in der Bestellung vereinbarte Anzahlung nur gegen Vorlage einer Anzahlungsrechnung und unter der weiteren Voraussetzung einer vollständigen Rückzahlungsbesicherung durch eine auf Kosten des AN vorzulegende unwiderrufliche, abstrakte und auf erstes Anfordern zahlbare Bankgarantie einer vom AG akzeptierten Bank.

Generell sind Bankgarantie und korrespondierende Rechnung immer verpflichtend mit den gleichen Bankdaten auszustellen.

7. Teilzahlungen / Teillieferungen

7.1 Der AG leistet eine in der Bestellung vereinbarte Teilzahlung nur gegen Nachweis der für diese Teilzahlung vom AN vertragskonform erbrachten Lieferung oder Leistung (ZAHLUNGSMEILENSTEIN) und deren Übernahme oder Abnahme sowie gegen Vorlage einer prüffähigen Teilrechnung.

Büro Wien:

Vienna Business Park, Turm A/34, Wienerbergstraße 11
1100 Wien, AUSTRIA
Telefon: +43 1 2260226-0

Büro Wr.Neudorf:

IZ NÖ Südstraße 7 Objekt 58D | Stiege 1 | Top 1 2355
Wr.Neudorf, AUSTRIA

Handelsgericht Wien, FN 53882 z
UID: ATU 75841216

7.2 Der AG behält sich vor, nicht vereinbarte Teillieferungen zurückzuweisen bzw. Restmengen zu stornieren. Teil- /Über- und Unterlieferungen sind nur nach ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch den AG gestattet.

8. Rechnungslegung und Zahlungsziel

8.1 Der AN hat Teil- und Schlussrechnungen spätestens 30 Tage nach der vertragskonformen Erbringung der Lieferung oder Leistung und deren Übernahme oder Abnahme vorzulegen.

8.2 Rechnungen sind in einer Form zu erstellen, die dem AG eine Prüfung mit zumutbarem Aufwand ermöglicht und ausschließlich per E-Mail als lesbares pdf an invoice@reetgroup.com zu senden. Rechnungen für Lieferungen und Leistungen, die mit einer Systembestellung beauftragt wurden, müssen auf die Bestellnummer des AG referenzieren.

Rechnungen für Lieferungen und Leistungen die ohne Systembestellung beauftragt wurden, müssen auf den vollständigen Namen der beauftragenden Person referenzieren. Die zur Prüfung der Lieferungen und Leistungen notwendigen Unterlagen (Mengenberechnungen, Preismrechnungen, Zeichnungen, Lieferscheine, Stundennachweise, Leistungsberichte und dergleichen mehr) sind in übersichtlicher Form beizulegen. Die Rechnungen müssen den in Österreich diesbezüglich geltenden Vorschriften, insbesondere bezüglich Umsatzsteuer entsprechen. Der AN erklärt sein Einverständnis zur Erteilung einer Gutschriftsanzeige gem. § 11 (8) UStG. Der AG ist berechtigt, bei fehlen auch nur einer der für die Überprüfung notwendigen Unterlagen die Rechnung zurückzustellen.

8.3 Ist eine Rechnung mangelhaft hinsichtlich §11 UStG oder Abs. 8 dieser vorliegenden allgemeinen Einkaufsbedingungen, ist sie dem Auftragnehmer binnen 30 Tagen zur Verbesserung zurückzustellen und von diesem binnen 30 Tagen erneut vorzulegen. Die Zahlungsfrist beginnt neu mit dem Eingangsdatum der mangelfreien Rechnung zu laufen.

8.4 Im Falle von vereinbarten Teilzahlungen, sowie einer mit der ersten Teilzahlung zu erbringenden Bankgarantie, ist diese im Original gemeinsam mit der Anzahlungsrechnung ebenfalls an unter 8.2. angeführte Rechnungsadresse zu senden. Die Gesamtlieferung oder Gesamtleistung ist in der Schlussrechnung abzurechnen; hierbei sind auch allfällige Vertragsstrafen, Prämien und dergleichen zu berücksichtigen. Der AN ist jedoch nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Gegenforderungen des AG aufzurechnen. Der AN erklärt mit Schlussrechnungslegung, in der Schlussrechnung sämtliche mit der Ausführung des Vertrages verbundenen Lieferungen und Leistungen und sonstigen Ansprüche in Rechnung gestellt zu haben und verzichtet ausdrücklich darauf, aus dem gegenständlichen Vertragsverhältnis oder einem anderen, wie immer gearteten Rechtsverhältnis Nachforderungen welcher Art auch immer zu stellen.

8.5 Die Schlussrechnung ist als solche zu bezeichnen, wenn ihr Teilrechnungen vorangegangen sind. Bereits erfolgte Teilzahlungen sind in der Schlussrechnung anzuführen.

8.6 Die in der Bestellung angegebenen Zahlungsziele für Teil- und Schlusszahlungen werden nach vertragskonformer Übernahme der Lieferung oder Abnahme der Leistung durch den AG nach Erhalt einer prüffähigen Rechnung berechnet. Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nur zu den im Auftrag des AG bzw. in bestehenden Rahmenvereinbarungen genannten Bedingungen. Eine Verpackungsverrechnung wird vom AG nur gemäß ausdrücklicher Vereinbarung anerkannt.

Büro Wien:

Vienna Business Park, Turm A/34, Wienerbergstraße 11
1100 Wien, AUSTRIA
Telefon: +43 1 2260226-0

Büro Wr.Neudorf:

IZ NÖ Südstraße 7 Objekt 58D | Stiege 1 | Top 1 2355
Wr.Neudorf, AUSTRIA

Handelsgericht Wien, FN 53882 z
UID: ATU 75841216

8.7 Der Fristenlauf für die Bezahlung der Rechnung beginnt mit dem Werktag, der dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung oder der übernahme- bzw. abnahmefähigen Zustand der Ware bzw. Leistung folgt – je nachdem, welches Datum das spätere ist. Sind keine Zahlungsziele explizit zwischen den Parteien vereinbart, erfolgt die Zahlung frühestens 45 Tage nach Eingangsdatum der Rechnung netto ohne Abzug. Bei Zahlungen innerhalb 14 Tagen steht dem AG ein Skonto in der Höhe von 2% zu.

9. Ingenieurhaftung

9.1 Der AN garantiert die Richtigkeit und Vollständigkeit von Ingenieurleistungen, Beratungstätigkeit und Dokumentation laut geltenden Vorschriften, Gesetzen und zumindest entsprechend dem Stand der Technik.

10. Haftung für Dokumentation

10.1 Der AN weiß um die besondere Bedeutung der Einhaltung seiner im Zusammenhang mit der Dokumentation stehenden Verpflichtungen und haftet für verspätete oder mangelhafte Dokumentation.

11. Haftung des AG gegenüber dem AN

11.1 Der AG haftet dem AN nicht für Schäden, die der AN Dritten verursacht.

11.2 Den AG trifft für seine Mittätigkeit an der Lieferung oder Leistung, insbesondere aus begleitender Kontrolle, sowie bei Übergabe von Vorschriften und Dokumentation an den AN und dergleichen mehr, keinerlei Haftung oder Mithaftung; der AN verzichtet in diesem Zusammenhang auf jeden Mitverschuldenseinwand.

11.3 Ein Haftungsausschluss oder eine Haftungsbegrenzung seitens des AN ist ausgeschlossen.

12. Geltendmachung von Ansprüchen durch den AN

12.1 Der AN hat über Lieferungen und Leistungen, die nicht vom vereinbarten Liefer- und Leistungsumfang umfasst sind, Aufzeichnungen zu führen und diese Aufzeichnungen bei sonstigem Anspruchsverlust binnen sieben Tagen ab Beginn dieser Lieferung oder Leistung dem AG zur schriftlichen Bestätigung und Anerkennung der Art und des Umfanges dieser Lieferungen und Leistungen zu übergeben.

12.2 Andere Ansprüche des AN gegen den AG, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind vom AN binnen 14 Tagen ab Eintritt des Ereignisses, welches nach Ansicht des AN diesen zu solchen Ansprüchen berechtigt, dem AG schriftlich mit detailliertem Nachweis und unter Angabe der genauen Höhe des Anspruchs des AN anzuzeigen, widrigenfalls auch solche Ansprüche des AN erloschen sind.

13. Ansprüche Dritter

13.1 Der AN hält den AG hinsichtlich aller Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit Fehlern oder nicht vertragsgerechter Ausführung seiner Lieferungen und Leistungen schad- und klaglos.

14. Abtretung/Verpfändung

14.1 Eine Abtretung, Verpfändung oder sonstige Weitergabe von Rechten und Pflichten des AN ist nur mit schriftlicher Zustimmung des AG gestattet.

Büro Wien:

Vienna Business Park, Turm A/34, Wienerbergstraße 11
1100 Wien, AUSTRIA
Telefon: +43 1 2260226-0

Büro Wr.Neudorf:

IZ NÖ Südstraße 7 Objekt 58D | Stiege 1 | Top 1 2355
Wr.Neudorf, AUSTRIA

Handelsgericht Wien, FN 53882 z
UID: ATU 75841216

15. Pfandrechte / Zurückbehaltungsrechte

15.1 Der Erwerb von Pfandrechten, Zurückbehaltungsrechten oder sonstiger Sicherheiten an den Beistellteilen des AG sowie an den Lieferungen/Leistungen oder Teilen davon ist ausgeschlossen.

15.2 Der AN hat sicherzustellen, dass eine entsprechende Bestimmung in allen Verträgen mit seinen Subauftragnehmern enthalten ist.

16. Versicherungen

16.1 Der AN ist verpflichtet, die für seinen Liefer- und Leistungsumfang erforderlichen Versicherungen selbst abzuschließen. Auf schriftliches Anfordern des AG ist der AN verpflichtet, sämtliche zur Überprüfung des aufrechten Versicherungsschutzes erforderlichen Unterlagen an den AG zu übermitteln. In diesem Fall ist der AG berechtigt, bei der jeweiligen Versicherung Auskunft über diese Versicherungsverhältnisse einzuholen.

16.2 Der AN verpflichtet sich die Prämien pünktlich zu bezahlen und eine Bestätigung der Versicherung über den Fälligkeitszeitpunkt und die Zahlung dem AG nach entsprechender Aufforderung binnen 7 Tagen beizubringen.

16.3 Der Abschluss dieser oder sonstiger Versicherungen schränkt die Verpflichtungen und die Haftung des AN in keiner Weise ein, auch wenn der AG keinen Einwand gegen die vom AN auf Anforderung des AG vorzulegende Versicherungspolizze erhebt.

17. Erfüllungsort

17.1 Als Erfüllungsort gilt der in der Bestellung genannte Endbestimmungsort. Für den AN gilt dies insbesondere für die Lieferung, Leistung und Zahlung, unabhängig von jeder individuellen Vereinbarung über den Liefer-, Leistungs- oder Zahlungsort oder die allfällige Übernahme von Transportkosten durch den AG.

18. Lieferbedingungen

18.1 Der AN haftet für die genaue Einhaltung der in der Bestellung enthaltenen Liefer- und Versandvorschriften des AG.

18.2 Besonderen Produktvorschriften, wie z.B. dem österreichischen Chemikalienrecht unterliegende Erzeugnisse sind vorschriftsgemäß einzustufen, zu verpacken und zu kennzeichnen; die gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsdatenblätter sind beizufügen sowie alle sonstigen damit verbundenen Auflagen auf Kosten des AN einzuhalten. Der AN verpflichtet sich, jährlich unaufgefordert eine gültige Langzeitlieferantenerklärung unter Angabe der Artikelnummer und der dazugehörigen Codenummer (Warenverzeichnis, Außenhandelsstatistik) gegenüber dem AG abzugeben.

18.3 Der AN ist verpflichtet, dem AG alle notwendigen Erklärungen über den zollrechtlichen Ursprung der Ware rechtzeitig zuzuleiten. Er haftet für sämtliche Nachteile, die dem AG durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätet abgegebene Lieferantenerklärung entstehen, es sei denn, den AN trifft kein Verschulden. Auf Anforderung des AG hat der AN seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von der Zollstelle bestätigten Auskunftsblasses nachzuweisen.

Büro Wien:

Vienna Business Park, Turm A/34, Wienerbergstraße 11
1100 Wien, AUSTRIA
Telefon: +43 1 2260226-0

Büro Wr.Neudorf:

IZ NÖ Südstraße 7 Objekt 58D | Stiege 1 | Top 1 2355
Wr.Neudorf, AUSTRIA

Handelsgericht Wien, FN 53882 z
UID: ATU 75841216

18.4 Der AN hat auf seine Kosten den Bestellgegenstand handelsüblich und zweckmäßig zu verpacken. Der inländische AN hat die Verpackungsverordnung (VVO) in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Er hat die "ARA- Lizenznummer", "Verpackungsfractionen" und Gewichte auf dem Lieferschein anzuführen. Sofern der AN sich keines Dritten bedient, hat er in der Auftragsbestätigung darauf hinzuweisen und das Verpackungsmaterial von der vom AG bezeichneten Stelle unverzüglich abzuholen und VVO-gemäß auf eigene Kosten zu entsorgen. Gerät der AN dabei in Verzug, ist der AG berechtigt, das Verpackungsmaterial auf Kosten und Gefahr des AN zu lagern, zu entsorgen oder entsorgen zu lassen. Rückstände oder Reststoffe von Liefergegenständen, die nach bestimmungsgemäßer Verwendung als "Abfälle" bzw. "gefährliche Abfälle" zu beurteilen sind, hat der AN auf seine Gefahr und Kosten zurückzunehmen und zu entsorgen.

18.5 Der AN hat die Waren der gelieferten und zu liefernden Art fortlaufend zu beobachten und den AG über allfällige Mängel und Fehler, insbesondere Konstruktions- und Fertigungsfehler, unverzüglich im Einzelnen zu informieren.

Dasselbe gilt für Änderungen des Standes von Wissenschaft und Technik. Erweisen sich solche Änderungen gelieferter Waren als mangel- oder fehlerhaft, hat AN den AG hiervon umgehend in Kenntnis zu setzen und derartige mangel- oder fehlerhafte Produkte auf eigene Kosten zurückzuholen.

18.6 Lieferungen haben ausschließlich an den vom AG genannten Lieferort und auf Gefahr des AN zu erfolgen. Sofern nichts anderes vereinbart, verstehen sich alle Lieferungen frei Lager. Kann am vereinbarten Lieferort aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, nicht zugestellt werden, ist mit dem AG unverzüglich Verbindung aufzunehmen.

18.7 Warenübernahmezeiten sind von Mo bis Do von 8 Uhr bis 12 Uhr und von 13 Uhr bis 15:30 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 11:30 Uhr. Während einer Betriebssperre (Urlaub) ist keine Warenübernahme möglich.

19. Eigentumsübergang

19.1 Der Eigentumsübergang an den AG erfolgt entweder bei Bezahlung oder bei Übernahme der (Teil-) Lieferung oder Abnahme der (Teil-) Leistung des AN, je nachdem welches Ereignis zuerst eintritt. Ein Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen. Der AG ist zur Weiterveräußerung des Liefergegenstandes im Rahmen des ordentlichen Geschäftsverkehrs berechtigt, ohne dass ein erweiterter oder verlängerter Eigentumsvorbehalt oder andere Formen des Eigentumsvorbehaltes anerkannt werden.

20. Gewährleistung / Garantie / Mängelrüge / Schadenersatz

20.1 Der AN leistet Gewähr für die bestellkonforme, vollständige und mangelfreie Lieferung und Leistung, insbesondere für die gewöhnlich vorausgesetzten und allenfalls zugesicherten, in öffentlichen Äußerungen erwähnten, proben- oder mustergemäßen Eigenschaften sowie für die Einhaltung aller einschlägigen, am Bestimmungsort oder für die vom AG bekannt gegebenen Absatzmärkte gültigen gesetzlichen und behördlichen Vorschriften der Lieferungen und Leistungen. Der AN haftet dafür, dass innerhalb des Gewährleistungs- bzw. des Garantiezeitraums kein Mangel auftritt, unabhängig davon, ob der Mangel schon bei Ablieferung vorhanden war.

20.2 Der AN hat den AG nachweislich auf die Risiken aufmerksam zu machen, mit denen bei der Lieferung und Leistung üblicherweise gerechnet werden kann. Der AN haftet in gleicher Weise für die

von ihm erbrachten Lieferungen und Leistungen wie auch für Lieferungs- und Leistungsbestandteile seiner Subunternehmer.

20.3 Nur die bei der Übernahme der Leistung oder der Abnahme der Lieferung festgestellten Gewichte oder Stückzahlen oder andere in der Bestellung angegeben Mengeneinheiten sind ohne Rücksicht auf allfällig vorangegangene Verwiegunen oder Zählungen maßgebend.

Abweichungen (Abgänge) an Gewicht, Stückzahlen oder Mengeneinheiten gelten als Mängel.

Im Falle eines Mangels steht es dem AG frei, die Art des Rechtsbehelfs zu wählen. Der AG kann die gesamte Zahlung zurückhalten, bis die gewählte Mängelbeseitigung durch den AN ordnungsgemäß erfolgt ist. Der AG kann den Ort der Lieferung oder der Mängelbeseitigung wählen.

20.4 Mangelrügen sind kostenpflichtig.

20.5 Der AG ist nicht verpflichtet, die Lieferung oder Leistung zu untersuchen und allfällige Mängel zu rügen. Die Geltung der § 377 (Mängelrüge) und § 378 (Rügeobliegenheiten bei Falschlieferung oder Mengenfehlern) des UGB (Unternehmensgesetzbuch) wird hiermit ausdrücklich abbedungen.

20.6 Der AG hat das Recht, offenkundige Mängel, die ohne Erprobung oder Untersuchung der Lieferung oder Leistung ersichtlich sind, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Übernahme der Lieferung bzw. Abnahme der Leistung geltend zu machen.

20.7 Für Mängel, welche erst bei endbestimmungsgemäßen Gebrauch bzw. Verbrauch der Lieferung oder der Leistung festgestellt werden, hat der AG das Recht, diese Mängel innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständigem Entdecken geltend zu machen.

20.8 Der AN ist weiters verpflichtet, vom AG zurückgewiesene mangelhafte Lieferungen auf seine Kosten innerhalb von 7 Kalendertagen ab dem Datum der Zurückweisungserklärung abholen zu lassen, anderenfalls der AG die Rücklieferung der mangelhaften Lieferungen auf Kosten des AN durchführen lässt.

20.9 Sollte der AG eine Warenübernahme von offenkundig mangelhaften Bauteilen vornehmen wird der AG diese entgeltlich aussortieren.

20.10 Die vertragliche Gewährleistungs- bzw. Garantiedauer beträgt mindestens 24 Monate nach Übernahme der Lieferung oder Abnahme der Leistung. Schadenersatzrechtliche Fristen werden dadurch nicht eingeschränkt.

21. Produkthaftung, Produktrückruf

21.1 Für den Fall, dass der AG von einem Kunden oder Dritten wegen Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der AN verpflichtet, den AG von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler eines Liefergegenstands oder Leistung des AN verursacht worden ist. Dies gilt im Falle verschuldensabhängiger Haftung nur dann, wenn dem AN ein Verschulden trifft. Der AN trägt insoweit die Beweislast. Der AN trägt in diesen Fällen sämtliche Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung.

21.2 Macht ein sicherheitsrelevanter Fehler der Liefergegenstände eine Rückrufaktion erforderlich oder wird diese behördlich angeordnet, trägt der AN ebenfalls sämtliche Kosten und Aufwendungen der Rückrufaktion. Inhalt und Umfang eines solchen Rückrufes wird der AG – soweit möglich und zumutbar – mit dem AN abstimmen. Der AG ist insbesondere dann zum eigenen Handeln im Interesse

Büro Wien:

Vienna Business Park, Turm A/34, Wienerbergstraße 11
1100 Wien, AUSTRIA
Telefon: +43 1 2260226-0

Büro Wr.Neudorf:

IZ NÖ Südstraße 7 Objekt 58D | Stiege 1 | Top 1 2355
Wr.Neudorf, AUSTRIA

Handelsgericht Wien, FN 53882 z
UID: ATU 75841216

des AN berechtigt, wenn dieser in seinem Geschäftsbetrieb für die Durchführung der Rückrufaktion nicht eingerichtet ist (z.B. fehlende Serviceorganisation). Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

21.3 Ein Ausschluss einer Regressforderung seitens des AG gem. § 12 PHG wird vom AG nicht akzeptiert.

22. Hafrücklass

22.1 Im Falle eines bestellvertraglich vereinbarten Hafrücklasses bis zu einer maximal vereinbarten Höhe von 10% des Gesamtauftragswertes, ist der AG berechtigt, diesen als unverzinsten Sicherstellung von Gewährleistungs- bzw. Garantieansprüchen für einen Zeitraum von 30 Tagen über die vertraglich vereinbarte Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist hinaus einzubehalten. Diese Vereinbarung gilt auch im Falle einer Insolvenz des AN.

22.2 Dem AN wird jedoch die vertragliche Möglichkeit anheimgestellt, sich den Hafrücklass, gegen Vorlage einer auf seine Kosten, durch eine vom AG akzeptierten Bank ausgestellten, unwiderruflichen, abstrakten und auf erstes Anfordern zahlbaren Bankgarantie mit einer die vertraglich vereinbarte Gewährleistungs- bzw. Garantiefrist 30 Tage übersteigenden Laufzeit, ablösen zu lassen.

22.3 Ist ein Hafrücklass seitens des AG nicht explizit gefordert, so geht der AG jedenfalls davon aus, dass ein Hafrücklass existiert.

23. Erfüllungszeitpunkt

23.1 Die Lieferung und Leistung hat pünktlich zu dem in der Bestellung festgelegten Zeitpunkt zu erfolgen.

Lieferfristen beginnen mit dem Datum der Bestellung zu laufen. Maßgeblich für die Einhaltung des Liefertermins und der Lieferfrist ist der Eingang der Lieferung bei der vom AG genannten Empfangs- bzw. Verwendungsstelle oder die Rechtzeitigkeit der erfolgreichen Abnahme. Die Annahme verspätet erbrachter Lieferungen und Leistungen erfolgt stets unter Wahrung sämtlicher Ansprüche.

23.2 Der AN verpflichtet sich nach Aufforderung durch den AG kostenfrei einen aktuellen Status der Bestellsituation an den AG zu übermitteln.

23.3 Bei Abrufaufträgen bestimmt der AG die Menge der einzelnen Lieferabrufe und die Abruftermine für die Teillieferung. Mitteilungen über den voraussichtlichen Bedarf oder über die voraussichtliche abzurufende Menge begründen keine Verpflichtungen zur Abnahme.

24. Vertragsstrafen (Pönale/pauschalierter Schadenersatz)

24.1 Sind für einen bestellvertragsgegenständlichen Fall Vertragsstrafen, z.B.: Vertragsstrafen für Terminverzug für Lieferungen (inkl. Dokumentation), Vertragsstrafen für Nichteinhaltung von vertraglich garantierten Leistungsdaten (Verfügbarkeit, Anlagenleistung, usw.), etc. vereinbart (z.B.: Verhandlungsprotokoll, Bestellschreiben, etc.), ist der AG im nachgewiesenen Anspruchsfall berechtigt, diesen Anspruch bis zur Begleichung der (Schluss-) Rechnung über die nicht bestellkonform erbrachte Lieferungen oder Leistungen geltend machen, ohne dass der AG sich hierzu das Recht bei der Annahme des Liefer- und Leistungsumfanges dazu vorbehalten muss.

24.2 So im Verhandlungsprotokoll bzw. im Bestellschreiben nichts Anderslautendes festgelegt wurde, gilt folgende prinzipielle Regelung:

Büro Wien:

Vienna Business Park, Turm A/34, Wienerbergstraße 11
1100 Wien, AUSTRIA
Telefon: +43 1 2260226-0

Büro Wr.Neudorf:

IZ NÖ Südstraße 7 Objekt 58D | Stiege 1 | Top 1 2355
Wr.Neudorf, AUSTRIA

Handelsgericht Wien, FN 53882 z
UID: ATU 75841216

- Verletzt der Lieferant seine Vertragspflichten, demnach auch Bestimmungen der AEB, ist der AG berechtigt, dafür eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 10 % des Rechnungsbetrages der betroffenen Ware einzuheben.
- Die Geltendmachung eines diesen Betrag übersteigenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.
- Wenn der AN vereinbarte bzw. definierte Vertragsstrafenereignisse nicht einhält, hat er die hierfür vertraglich festgelegten Vertragsstrafen zu leisten. Für den Fall, dass ab dem Zeitpunkt der rechtsverbindlichen Beauftragung bis ggf. einschließlich Ende der Vertragsgültigkeit, zwischen dem AG und AN Änderungen zu den vertraglich definierten Vertragsstrafenereignissen schriftlich festgelegt werden, gelten auch die jeweils neu definierten Vertragsstrafenereignisse als pönalisiert.
- Die Verpflichtung zur Zahlung einer Vertragsstrafe entsteht für den AN mit dem Eintritt des vertraglich definierten Ereignisses.
- Die Bezahlung von Vertragsstrafen entbindet den AN nicht seiner Erfüllungsverpflichtungen und daraus resultierender Haftungen. AG und AN bedingen für Vertragsstrafen welcher Art auch immer das richterliche Mäßigungsrecht ab.

25. Lieferverzug

25.1 Vereinbarte Liefertermine und -fristen sind verbindlich. Mit der vom AN zu vertretenden Überschreitung gerät dieser ohne Mahnung in Verzug. Der AN hat den AG unverzüglich von absehbaren Lieferverzögerungen in Kenntnis zu setzen.

25.2 Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Lieferung und / oder Leistung ist die vollständige Vertragserfüllung.

25.3 Bei fehlerhafter Lieferung der AG berechtigt, die Zahlung bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

25.4 Im Falle gerechtfertigter Reklamationen ist der AG zur Zurückbehaltung des gesamten noch ausstehenden Entgelts berechtigt, sofern dies im Verhältnis angemessen ist.

25.5 Im Falle des Lieferverzuges steht dem AG die gesetzlichen Ansprüche, besonders auf Ersatz eines dem AG durch den Verzug entstehenden Schadens, zu. Mehrkosten, insbesondere im Falle notwendiger Deckungskäufe, sowie die Durchführung von Gegenmaßnahmen zur Abwehr eigener Terminverzögerungen durch den AG gegenüber seinem Kunden (Aufholmaßnahmen wie Überstunden, Sonn- und Feiertagsarbeit) gehen zu Lasten des AN. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung bedeutet keinen Verzicht auf Ersatzansprüche.

25.6 Der AG ist berechtigt, auf Kosten und Gefahr des AN alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um einen drohenden Verzug abzuwenden.

26. Leistungsänderungen

26.1 Leistungsänderungen am Leistungsgegenstand während der laufenden Bestellung sind unzulässig.

27. Auslaufartikel, Dauer der Verfügbarkeit

27.1 Auslaufartikel sind entsprechend zu kennzeichnen.

Büro Wien:

Vienna Business Park, Turm A/34, Wienerbergstraße 11
1100 Wien, AUSTRIA
Telefon: +43 1 2260226-0

Büro Wr.Neudorf:

IZ NÖ Südstraße 7 Objekt 58D | Stiege 1 | Top 1 2355
Wr.Neudorf, AUSTRIA

Handelsgericht Wien, FN 53882 z
UID: ATU 75841216

27.2 Bereits bestellte Artikel sind für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistungspflicht ab Eingang beim AG seitens des AN dem AG im Schadensfall umgehend zur Verfügung zu stellen.

28. Kündigung (Vertragsbruch)

28.1 Der AG hat im Falle eines durch den AN (inklusive seiner Subauftragnehmer), auch unverschuldeten Verzuges mit seinen Lieferungen oder Leistungen das uneingeschränkte Recht, nach Setzung einer einmaligen, schriftlich angemeldeten, angemessenen Nachfrist (im Ermessensbereich des AG), den Vertrag teilweise oder zur Gänze zu kündigen. Der AN haftet für alle, aus Gründen der nicht konformen Vertragserfüllung (z.B. Lieferverzug, inkl. Dokumentation, Nichterreichen garantierter Eigenschaften oder Leistungen u.a.m.) entstehenden Schäden bzw. direkten Mehrkosten jeder Art.

28.2 Aus einem derartigen Rücktritt erwachsen dem AN keine wie immer gearteten Ansprüche gegen den AG.

29. Schriftlichkeit

29.1 Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen ausnahmslos der Schriftform.

30. Sicherheitsklausel für Montageleistungen

30.1 Für den Fall, dass innerhalb der Bestellung Montageleistungen beauftragt wurden, ist die Montage des Liefer – und Leistungsumfanges gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften (inkl. CE-Konformität & Normen) am vertraglichen Endbestimmungsort unter Einhaltung der entsprechenden Sicherheitsbestimmungen (Arbeitnehmerschutz) und Unfallverhütungsvorschriften auszuführen. Durch diese Verpflichtung übernimmt der AN für die gesamte Dauer seiner Montagetätigkeiten und Inbetriebnahme und Programmierdienstleistungen etc. die Verantwortung für die Sicherheit seines Personals (inkl. ggf. durch den AN beauftragtes Fremdpersonal).

31. Beistellungen durch den AG

31.1 Vom AG beigestelltes Material bleibt Eigentum des AG, ist als solches dauernd zu bezeichnen und getrennt zu lagern. Die Lagerung erfolgt derart, dass Witterungseinflüsse ausgeschlossen sind. Bei Be- und Verarbeitung dieses Materials gelten die neuen, umgearbeiteten oder verbundenen Sachen - auch in halbfertigem Zustand – sofort jeweils bereits als an den AN übereignet.

31.2 Zeichnungen, Skizzen, Muster, Modelle, Behelfe und andere Unterlagen, die zur Ausführung der Bestellung übermittelt werden, bleiben Eigentum des AG, sind als Geschäftsgeheimnis zu betrachten und vor fremder Einschau zu bewahren. Die genannten Unterlagen sind als Eigentum des AG gekennzeichnet aufzubewahren und über Verlangen jederzeit zurückzustellen.

31.3 Eingelagerte Formen bzw. Werkzeuge des AG sind als Eigentum des AG entsprechend gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet und darüber hinaus bis zu ihrer Verwendung derart zu lagern und zu konservieren um einen jederzeitigen ordnungsgemäßen Einsatz zu gewährleisten und auf Verlangen umgehend auszuhändigen.

32. Zugangsrecht

Der AN hat dem AG sowie auch dessen Kunden oder regelsetzenden Behörden zu den betroffenen Bereichen aller Einrichtungen und zu den entsprechenden Informationen, welcher mit der

Auftragsabwicklung in Verbindung stehen, nach Aufforderung innerhalb 3 Kalendertagen zu ermöglichen.

33. Schutzrechte Dritter

Der AN überlässt dem AG das gelegentlich oder anlässlich der Abwicklung des Lieferverhältnisses hervorgegangene Entwicklungsergebnis inklusive gewerblicher Schutzrechte zum ausschließlichen Eigentum, sofern die Entwicklung vom AG beauftragt wurde; soweit der AG das Entwicklungsergebnis nicht bezahlt hat, erhält der AG ein sachlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes, einfaches, kostenloses, unwiderrufliches, übertragbares und unterlizenzierbares Nutzungsrecht. Überlassen wird zur unbeschränkten Verfügung auch das übertragbare und unterlizenzierbare Recht, gewerbliche Schutzrechte in allen Arten zu nutzen, zu vervielfältigen und zu ändern.

Auch im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertragsverhältnisses stehen dem AG diese Rechte zu und beziehen sich auch auf die bis zur Kündigung erzielten Teilentwicklungsergebnisse.

34. Allgemeines

Der AN ist verpflichtet, Adressänderungen unverzüglich mittels eingeschriebenen Briefes oder E-Mail bekanntzugeben. Bis zur Bekanntgabe der neuen Adresse gelten an die alte Adresse zugestellte Erklärungen als zugegangen. Der AN ist verpflichtet dem AG Änderungen von Prozess- und Produktdefinitionen, die sich auf die in Auftrag gegebenen Arbeiten auswirken, unverzüglich in schriftlicher Form mittels eingeschriebenen Briefes oder E-mail zu melden und, falls erforderlich, die Freigabe des AG einzuholen.

Der AN haftet auch für die Einhaltung der Einkaufsbedingungen des AG durch dessen Lieferanten bzw. Subunternehmer.

Vertragssprache ist deutsch.

35. REET zur Verfügung gestellte Mittel (Muster, Werkzeuge, Messmittel) zur Erprobung

REET verpflichtet sich zum ordnungsgemäßen Einsatz von zur Verfügung gestellter Mittel zur Erprobung durch entsprechendes Fachpersonal. Eine Haftung für Beschädigungen dieser Mittel bzw. eine Kaufverpflichtung durch Verschleiß bzw. Abnutzung ist ausgeschlossen.

36. Salvatorische Klausel

36.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AEB ganz oder teilweise unwirksam sein, so hat dies keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. In einem solchen Fall sind AN und AG verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck dieser Bestimmung am nächsten kommt.

37. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

37.1 Anwendbar ist österreichisches materielles Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechtsübereinkommens (CISG) und der Kollisionsnormen des internationalen Privatrechtes.

37.2 Sofern der AN seinen Sitz innerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Land hat, mit welchem ein Vollstreckungsabkommen für zivilrechtliche Urteile besteht, gilt als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus dem vorliegenden Vertragsverhältnis ergeben oder mit diesem in Zusammenhang stehen, ausschließlich das am Standort des AG sachlich zuständige Gericht als vereinbart.

37.3 Sofern der AN seinen Sitz außerhalb der Europäischen Gemeinschaft oder in einem Land hat, mit welchem kein Vollstreckungsabkommen für zivilrechtliche Urteile besteht, werden alle Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder sich auf dessen Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit beziehen, nach der Schieds- und Schlichtungsordnung des Internationalen Schiedsgerichts der Wiener Wirtschaftskammer Österreich in Wien (Wiener Regeln) endgültig entschieden, wobei jeweils gemäß den entsprechenden Regelungen drei Schiedsrichter zu ernennen sind. Der Sitz des Schiedsgerichts ist Wien; das Schiedsverfahren wird in deutscher Sprache durchgeführt.

37.4 Der AG darf unabhängig vom Sitz des AN zwischen einem Verfahren vor den ordentlichen Gerichten und dem Schiedsverfahren wählen.

38. Personal

38.1 Der AN hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche gesetzliche Vorgaben in Bezug auf Personalbeschäftigung erfüllt werden, im speziellen die Anmeldung bei der Sozialversicherung, Einhaltung der gültigen Arbeitnehmerschutzverordnung und des Ausländerbeschäftigungsgesetzes. Dies gilt insbesondere auch für Personal des jeweiligen Subunternehmers und ggf. eingesetztes Fremdpersonal.

39. Datenschutz

39.1 REET legt besonderen Wert auf die Einhaltung der DSGVO (Datenschutzgrundverordnung) und sämtlicher gültiger Datenschutzgesetze. Dies wird auch vom Vertragspartner erwartet.

40. Schlussbemerkung

Die Erfüllung und Durchführung von Verträgen erfolgt nach der Übung des redlichen Verkehrs, dh nach Treu und Glauben.

Büro Wien:

Vienna Business Park, Turm A/34, Wienerbergstraße 11
1100 Wien, AUSTRIA
Telefon: +43 1 2260226-0

Büro Wr.Neudorf:

IZ NÖ Südstraße 7 Objekt 58D | Stiege 1 | Top 1 2355
Wr.Neudorf, AUSTRIA

Handelsgericht Wien, FN 53882 z
UID: ATU 75841216